Ich Lorenz Siegrist, Burger der Stadt Schaffhausen, thun kund und zu wissen mit diesem Brief, das ich von Meinen Gnädigen Herren, Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen die Rechten und Eigenschaften auch Eigenthumb Lehn empfangen habe, und eigentlich empfange die Lehn dieser, die Mühle, die Aussere Mühle genennt vor dem Mühlenthor, und die mehrere Behausung stehend, samt dem darüber liegenden Boden, und Eigenthumb, eehlicher von Ehrot zu Ehrot wie Recht:

Diese Güter sind nicht zum Lehen gehörig, sondern unentlehnt Eigenthum.

Eigenthum ist: siehe Protocoll der Stadt entlehnten Gütern fol. 23 ter Abt. 1839.

Also Burgermeister und Rath des Canton Schaffhausen, verkünden und bekennen hiemit in Kraft dieses gegenwärtigen Lehen Briefs, das Sie mir zu Lehen gegeben Lehn Eigenthumb, wie Sie mir zu Lehen gegeben Lehn Eigenthumb von Mitbürgen, Herrn Lorenz Siegrist, und seinen Erben, Lehn Eigenthumb, Lehn Eigenthümlich Leben die Mühle, die Aussere Mühle genennt vor dem Mühlenthor, und die mehrere Behausung stehend, samt dem darüberliegenden Boden (ehlicher Handlohn: Fahl, samt jährlich Zehn Schilling Grundzins zinst) und Vorbehalt der Oberkeit und die Rechte dazu gehörig, zu einem Eigenthumb sein Stift und Leben lang und nicht länger stehen haben, und ihm eigentlich unter den hiernachfolgenden Bedingungen leihen:

Erstens: das Herr Lorenz Siegrist Ihnen Lehn Eigenthumb jährlich richten und geben solle Ihr und Meinzig Mütt Kernen, nemlich dreissig Mütt Kernen, Schaffhauser Mass, und Meinzig und Ein Mütt Haber

1

[illegible] einzuziehen Mühlenzoll für alles Abgang und Einkommen, und dem Pächter [illegible] jährlich zwey Thaler, das ist zusammen Einhundert Einzelne Thaler Gold.

Zweitens: soll er den Mühlenzoll von allen [illegible] Mahlmalen [illegible] Einkommen [illegible] Gesinde zur Arbeit fleißig und ordentlich einziehen und sollen alle Einsetze Personen [illegible] Handlohn in allen Fällen zu fordern haben und sich jährlich der bestehenden Ordnung gemäß darnach halten.

Drittens: soll er in seinen eigenen Kosten verbessern, sondern [illegible] was [illegible] Mühlen, als nemlich Dach und Fach, Fenster, Thüren, Boden- und Bach-Bretter, Fenster, Riegel, Thüren, Schlösser und alle andere Gebäude, als sie Kundigen finden mögen, nicht ausgenommen, ingleichen die Stuben- und Ofen-Kacheln, wo dieselben zerbrochen befindet; ferner soll er sich in dem Mühlenteich [illegible] mit Pfählen, Faschinen, zu beiden Seiten und auf dem Boden mit eichenen Bretzen und Riegeln und wo sonst nöthig befindet, versehen und [illegible] wo [illegible] Mühle abzuhalten und gesinnet sein, seinen [illegible] Antheil seinen andern Pächtern [illegible] gehörig [illegible] soll.

Einzelne [illegible]

Viertens: [illegible] Einkommen die Zugthieren samt den [illegible] und Reitzeug [illegible] zu der Mühle und dem Mühlenhause als an den Pferd- und Ochsen-Ställen, die nicht [illegible] sollen; [illegible] Maurerarbeit und Last an dem Hause zu allen Dächern und Boden [illegible] wo es nöthig ist, mit aufführen, und in seinen Kosten den Pächter in seinem [illegible] Hause [illegible] Mühle [illegible].

Zweitens: den Nothdürftigen an Holz zu Bauen, Thüren- und Fensterrahmen und Fenster [illegible] und einzelnen Bretzen und einzelnen Riegeln [illegible] folgen und [illegible] Alles mit der [illegible] Bedingung, daß er das Einkommen des Holz und alle übrige Materialien [illegible] Instandsetzung der Gebäude und Mühlen jederzeit und ohne den Pächter [illegible] Einzel d. p. ct. in seinen eigenen Kosten [illegible] und die [illegible] Gebäude in baulichem Stand und guten Ehren bis [illegible] des Pachts zu [illegible] und Alles ohne einen Pfennig gegen seinen Pachtherren gebührt zu thun schuldig und gehalten sein.

Wenn aber mahlvorrichtende Zeit Pachtes Einkommen mit Tode abgehen sollte, soll alsdann dieser Pacht völlig [illegible] und Niemand [illegible] Mühle als Erbe [illegible] [illegible] gemeldet zu [illegible] damit Sie [illegible] eine andere tüchtige [illegible] eine Einrede der Erbe des Todten des Einkommens [illegible] Pachtes [illegible] [illegible].

Wenn es [illegible] Holz Todten [illegible] nehmen angehauen [illegible], der soll sich in die für Todten [illegible] [illegible] Bedingungen ohne Widerrede zu fügen haben müssen.

Letzten zu [illegible] Urkund haben Sie diesen Brief mit dem Gouvernements des Pacht [illegible].

Gegeben den 27ten May 1829.

Verstehet den Meine [illegible] Gnädigen Gnade [illegible] Pachten und [illegible] [illegible] Mühle samt zu [illegible] [illegible] [illegible]

Gnädigst

Hochgeehrt, gelobt und versprochen, Allen obigen in obengeschriebenem Lehenbrief enthaltenen ist, jährlich zu halten und denselben gehörlich ehrlich und aufrichtig statt zu thun. Des Urkund Meine hochgeachten Gnädigen Herren Lehenherrn ich mit gedrucktem Insigel Ihnen zu Ehren gegeben. Ein Datum Schaffhausen Conrad Siegerist Mechanicus und Leonhard Deggeller Goldarbeiter im Hofgraben.

Und also bezeugend bekenne persönlich mit diesem Brief, daß ich und gesetzt als wer für beide und beide für einen solidarisch in diese Bürgschaft eingegangen, daß dann also ich obgenannter Lehenmann obgeschrieben und in Ablösung und Bezahlung unfehlbar und freundlich thun sollen, so sollen wir daß seinem Erben und Gut nicht zu finden, also als beide oder unser Leben abgehen. Allen und jeden zu verstehen und gut zu machen schuldig thun sollen und also in unsern und unsern Leben Leben und Eigenen.

Und deßen zu Urkund und festen Gewähr habe ich gegenwärtigen Reversbrief mit meinem Gnädigen Herren eigenhändig unterschrieben.
Ludwig Pergamis Actuar Müller.

Johan Conrad Siegerist Mechanicus

Leonhard Deggeller Goldarbeiter

An die Statt der abgeschiedenen Herren Leonhard Deggeller Goldarbeiter, seiner, als Solidarischer Bürgen, unser obenbemerkten Verbindlichkeit haltens, sind.
Schaffhausen 30. Mai 1846

Johann Conrad Schalch, alt Spital Meister

A.D. 15. 3.

Letzer Rueze Brief.

Im dro Lehen

Zur besseren Weible.

1829 –

A I 1164